

Gegenstand

Klagen gegen zwei Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2008 (Sachen R 1573/2006-4 und R 1571/2006-4) über zwei Anmeldungen des Wortzeichens WIENER WERKSTÄTTE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Rechtssachen T-230/08 und T-231/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Herr Paul Asenbaum trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2010 — Agapiou Joséphidès/Kommission und EACEA

(Rechtssache T-439/08) (¹)

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Jean-Monnet-Exzellenzzentrums an der Universität Zypern — Von einem Dritten stammende Dokumente — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Unzulässigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit — Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Begründungspflicht)

(2010/C 328/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kalliope Agapiou Joséphidès (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Joséphidès)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Owsiany-Hornung und G. Rozet) und Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) (Prozessbevollmächtigter: H. Monet)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EACEA vom 1. August 2008 über einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Jean-Monnet-Exzellenzzentrums an der Universität Zypern und der Entscheidung C(2007) 3749 der Kommission vom 8. August 2007 betreffend eine Einzelentscheidung zur Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen, Teilprogramm Jean Monnet

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Kalliope Agapiou Joséphidès trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 237 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2010 — Umbach/Kommission

(Rechtssache T-474/08) (¹)

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend einen im Rahmen des TACIS-Programms geschlossenen Vertrag — Antrag auf Zugang im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit des Klägers gegen die Kommission vor einem belgischen Zivilgericht — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Antrag auf Zugang, der auf Grundsätze aus dem EU-Vertrag gestützt wird — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2010/C 328/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Dieter C. Umbach (Bangkok, Thailand) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Stephani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. September 2008, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Angaben in Dokumenten verweigert wird, die den Vertrag „TACIS Service Contract Nr. 98.0414“ über die Unterstützung bei der Abfassung eines Verwaltungsgesetzbuchs für die Russische Föderation betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Dieter C. Umbach trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 7.2.2009.